

GARANTIEERKLÄRUNG

für ANTARIS SOLAR® Photovoltaikmodule

Der Garantiegeber, ANTARIS SOLAR GmbH & Co. KG, Am Heerbach 5, D-63857 Waldaschaff (nachfolgend: „Garantiegeber“) erklärt gegenüber dem Endkunden (Nutzer) von Photovoltaikmodulen eine Produktgarantie sowie eine Leistungsgarantie für Photovoltaikmodule, welche durch den Hersteller in der Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 in den Verkehr gebracht und durch den Garantiegeber mit dem Markenzeichen ANTARIS SOLAR® versehen und vertrieben worden sind.

Diese Garantieerklärung ist eine zusätzliche freiwillige Leistung des Garantiegebers und bezieht sich auf die Funktionsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der ANTARIS SOLAR® Photovoltaikmodule. Diese Garantieerklärung ersetzt die ggf. aus Gesetz bzw. Vertrag sich ergebende Verpflichtung des Garantiegebers für Mängel der ANTARIS SOLAR® Photovoltaikmodule, insbesondere die gesetzlichen Rechte eines Verbrauchers aus seinem Vertrag mit dem Garantiegeber, nicht, sondern begründet im Umfang der Garantie eine selbständige Leistung des Garantiegebers.

1. Produktgarantie

- 1.1. Der Garantiegeber garantiert, dass die an den Endkunden gelieferten ANTARIS SOLAR® Photovoltaikmodule bei gewöhnlicher Verwendung (Anwendungs-, Installations-, Nutzungs- und Wartungsbedingungen) für einen Zeitraum von 12 Jahren bzw. von 10 Jahren für Photovoltaikmodule der SOLmaster Serie „ECONOMY LINE“ ab Ablieferung an den Endkunden frei von Herstellungs- oder Materialfehlern sind, welche die Funktionsfähigkeit des Moduls bzw. der Module beeinträchtigen.
- 1.2. Der Garantiegeber wird eventuelle Herstellungs- oder Materialfehler beseitigen, welche die Funktionsfähigkeit des Moduls bzw. der Module beeinträchtigen. Die natürliche Abnutzung stellt keinen Fehler dar.
- 1.3. Der Endkunde ist verpflichtet, bei Ablieferung der ANTARIS SOLAR® Photovoltaikmodule an ihn, die ANTARIS SOLAR® Photovoltaikmodule zu untersuchen und alle erkennbaren Herstellungs- oder Materialfehler und darüber hinaus jeden sonstigen Fehler, spätestens innerhalb von drei Monaten, dem Garantiegeber in Schriftform mitzuteilen. Zeigen sich solche Mängel erst später, so entsteht die vorgenannte Verpflichtung, sobald diese Mängel erkennbar sind.
- 1.4. Erweist sich ein Fall der Haftung des Garantiegebers aus dieser Garantie, wird der Garantiegeber auf seine Kosten nach eigener Wahl die mangelhaften ANTARIS SOLAR® Photovoltaikmodule durch mangelfreie ersetzen (Nachlieferung), die Mängel durch Reparatur beseitigen (Nachbesserung) oder dem Endkunden den Rechnungswert der mangelhaften ANTARIS SOLAR® Photovoltaikmodule vergüten (Nachvergütung). Die ausgetauschten ANTARIS SOLAR® Photovoltaikmodule werden Eigentum des Garantiegebers.

2. Leistungsgarantie

- 2.1. Der Garantiegeber garantiert, dass die elektrische Leistung der ANTARIS SOLAR® Photovoltaikmodule unter gewöhnlicher Verwendung, gerechnet ab dem Datum, zu dem die gelieferten Solarmodule die Fabrik des Herstellers verlassen haben, innerhalb von 10 Jahren mindestens 90% der ursprünglich im Datenblatt angegebenen Minimalleistung erbringen und innerhalb von 30 Jahren bzw. von 25 Jahren bei Photovoltaikmodulen der SOLmaster Serie „ECONOMY LINE“ mindestens 80% der ursprünglich im Datenblatt angegebenen Minimalleistung erbringen.
- 2.2. Falls die elektrische Leistung der ANTARIS SOLAR® Photovoltaikmodule mehr abnehmen sollte, als auf 90% im Zeitraum innerhalb von 10 Jahren oder auf 80% innerhalb von 30 Jahren bzw. von 25 Jahren bei Photovoltaikmodulen der SOLmaster Serie „ECONOMY LINE“ und diese Abnahme nach Untersuchung durch den Garantiegeber die Folge von Fehlern des Materials sein sollte, erfolgt die Garantieleistung nach Wahl des Garantiegebers ausschließlich durch Erstattung des Kaufpreises, Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Beistellung zusätzlicher Module, um zumindest die garantierte Mindestleistung wiederherzustellen. Die mangelhaften ANTARIS SOLAR® Photovoltaikmodule sind durch den Endkunden auf dessen Demontage- und Versandkosten zur Prüfung an ANTARIS SOLAR® zu senden. Unfrei eingesandte ANTARIS SOLAR® Photovoltaikmodule werden nicht entgegengenommen. Die Garantieleistung beinhaltet insbesondere nicht die durch Austausch oder Reinstallation entstehenden Kosten. Die Rücksendekosten zum Endkunden werden vom Endkunden getragen. Die ausgetauschten ANTARIS SOLAR® Photovoltaikmodule werden Eigentum des Garantiegebers.
- 2.3. Bei der Leistungsgarantie handelt es sich um keine „Garantie“ im Sinne des § 443 BGB für die Beschaffenheit der ANTARIS SOLAR® Photovoltaikmodule.

3. Ausschluss der Garantie

Eine Garantieleistung ist ausgeschlossen,

- wenn der Endkunde dem Garantiegeber den Fehler nicht rechtzeitig in Schriftform mitteilt,
- wenn die Originalrechnung bzw. der originale Kassenbeleg (unter Angabe von Lieferdatum, Modultyp, Seriennummer, Händlername) vom Endkunden nicht vorgelegt wird,
- wenn die Seriennummer des betroffenen ANTARIS SOLAR® Photovoltaikmoduls, aus irgendwelchen Gründen, gleich, ob sie der Endkunde zu vertreten hat oder nicht, nicht mehr für Identifizierungszwecke gebraucht werden kann,
- wenn der Fehler am ANTARIS SOLAR® Photovoltaikmodul verursacht worden ist durch Gebrauch für einen anderen als den vorgesehenen Zweck oder durch Gebrauch unter Nichtbeachtung der Montageanleitung und Montagehinweise (nicht fachgerechte Montage oder Inbetriebnahme), unsachgemäße Wartungs- oder Reparaturarbeiten oder die Installation oder den Gebrauch in einer Weise, die den in dem Land, in welchem das Modul betrieben wird, geltenden technischen oder sicherheitstechnischen Vorschriften nicht entspricht, durch Unfälle, Blitzschlag, Überflutung, Überschwemmung, Erdbeben, Feuer, Explosion, durch sonstige Einwirkung von außen (insbesondere: Vandalismus, Krieg, Aufruhr, politische Unruhen, Terrorismus, Enteignung, Arbeitskämpfe), ungenügende Belüftung, fehlender Schutz gegen Umgebungsbedingungen (wie Schäden durch Seekorrosion bzw. salzhaltige Umgebungsluft), Defekte des Systems, in dass das Modul eingebaut ist oder durch

übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Komponenten oder andere, nicht in der Beherrschbarkeit des Garantiegebers liegende Umstände.

4. Sonstiges

- 4.1. Garantieleistungen des Garantiegebers bewirken weder eine Verlängerung der Garantiefrist noch setzen sie eine neue Garantiefrist in Lauf.
- 4.2. Es ist Sache des Endkunden, den Fehler nachzuweisen.
- 4.3. Weitergehende und andere Ansprüche gegen den Garantiegeber aufgrund dieser Garantieerklärung, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns, Nutzungsentschädigung, mittelbarer Schäden sowie Ansprüche auf Ersatz außerhalb des Produkts entstandener Schäden sind ausgeschlossen, soweit eine Haftung nicht zwingend gesetzlich angeordnet ist. Die Haftung beschränkt sich auf die Einhaltung der Verpflichtungen wie in diesen Garantiebestimmungen aufgenommen. Die maximale Haftung des Garantiegebers ist auf den Verkaufspreis des Produktes begrenzt.
- 4.4. Ansprechpartner für alle Anfragen ist die ANTARIS SOLAR GmbH & Co. KG, Am Heerbach 5, D-63857 Waldaschaff, bei welcher auch die Geltendmachung von Garantiefällen zu erfolgen hat.
- 4.5. Zusätzlich stehen im Garantiefall ihr Antaris Solar Fachhändler bei dem das Photovoltaikmodul gekauft wurde oder jeder andere unserer ANTARIS-SOLAR-Partner zur Verfügung, bei denen Sie ebenfalls den Garantiefall anmelden können.
- 4.6. In den Fällen der Reklamation der Leistung, wo es Abweichungen zwischen der von Antaris Solar durchgeführten und der vom Kunden beigebrachten Leistungsmessung gibt, kann der Kunde ein drittes Prüfinstitut hinzuziehen, das TÜV Rheinland, TÜV Nord, PI Photovoltaik-Institut Berlin AG oder in Absprache mit Antaris Solar ein anderes anerkanntes Laboratorium sein muss, um eine Entscheidung über die Reklamation herbeizuführen.
- 4.7. Auf dieses ANTARIS SOLAR-Garantiezertifikat findet ausschließlich deutsches materielles Recht Anwendung.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dieser Garantieerklärung muss innerhalb eines Jahres, gerechnet ab der Mitteilung von Ansprüchen aus dieser Garantie, gegenüber dem Garantiegeber erfolgen, anderenfalls sie ausgeschlossen sind.
- 5.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Garantieerklärung lässt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt.